

DE

REM 13/2003

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 20-10-2004
C(2004)4008

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG
BESTIMMT

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 20-10-2004

**zur Feststellung, dass die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall
nicht gerechtfertigt ist**

(nur der dänische Text ist verbindlich)

(Antrag des Königreichs Dänemark)

(REM 13/2003)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 20-10-2004

**zur Feststellung, dass die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall
nicht gerechtfertigt ist**

(nur der dänische Text ist verbindlich)

(Antrag des Königreichs Dänemark)

(REM 13/2003)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge²,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates³, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2286/2003⁴,

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33.

³ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁴ ABl. L 343 vom 31.12.2003, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 23. Juli 2003, bei der Kommission eingegangen am 25. Juli 2003, hat das Königreich Dänemark die Kommission ersucht zu entscheiden, ob es nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist, die Erstattung der Einfuhrabgaben zu gewähren.
- (2) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1335/2003 der Kommission⁵ vom 25. Juli 2003 findet Artikel 1 der genannten Verordnung auf Fälle, die der Kommission vor dem 1. August 2003 übermittelt wurden, keine Anwendung. Im weiteren Verlauf dieser Entscheidung gelten daher Bezugnahmen auf die Artikel 905 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 als Verweise auf deren letzte Änderung durch die Verordnung (EG) Nr. 881/2003⁶ der Kommission vom 21. Mai 2003.
- (3) Ein dänisches Unternehmen (nachstehend "Beteiligter" genannt) hat am 1. April 1997 Sandalen aus Bangladesch in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt.
- (4) Erzeugnisse dieser Art mit Ursprung in Bangladesh konnten im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems unter Zollvergünstigung in die Gemeinschaft eingeführt werden. Erfolgte also die Einfuhr gemäß Artikel 77 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der zum Zeitpunkt der Ereignisse geltenden Fassung mit einem von den zuständigen Behörden Bangladeschs ausgestellten Ursprungszeugnis nach Formblatt A (nachstehend "Ursprungszeugnis nach Formblatt A" genannt), so konnte bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr die Zollpräferenzbehandlung gewährt werden.
- (5) Im vorliegenden Fall legte der Beteiligte im Rahmen seiner Anmeldung ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A vor. Die dänischen Behörden nahmen diese Anmeldung an und gewährten die Zollpräferenzbehandlung.
- (6) Nachdem die dänischen Behörden von Unregelmäßigkeiten bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen für Bekleidung in Bangladesh Kenntnis erhalten hatten, kamen im Juni 1997 bei ihnen Zweifel bezüglich des in Rede stehenden Ursprungszeugnisses auf, und sie übermittelten dieses zur Kontrolle nach Bangladesch. Da innerhalb von

⁵ ABl. L 187 vom 26.7.2003, S. 16.

6 Monaten keine Antwort einging, richteten sie am 9. Januar 1998 ein Mahnschreiben an die zuständigen Behörden in Bangladesch. Da eine Antwort der Behörden in Bangladesch ausblieb, gingen die dänischen Behörden davon aus, dass für die eingeführten Sandalen keine Zollpräferenzbehandlung mehr gewährt werden konnte, und forderten den Beteiligung zur Entrichtung von Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX auf, deren Erstattung beantragt wird.

- (7) Das Dossier war Gegenstand einer Berufung vor dem zuständigen dänischen Gericht das einerseits entschied, dass angesichts der ihnen vorliegenden Elemente die dänischen Behörden berechtigt waren, den in Rede stehenden Abgabenbetrag zu erheben und andererseits, dass der Fall an die Kommission zu übermitteln sei, um zu prüfen, ob die Gegebenheiten des Dossiers besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 begründeten.
- (8) Zur Untermauerung des Antrags der dänischen Behörden teilte der Beteiligte gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit, dass er von den Unterlagen, die die dänischen Behörden der Kommission übermittelten, Kenntnis genommen und diesen nichts hinzuzufügen habe.
- (9) Mit Schreiben vom 20. Februar 2004 ersuchte die Kommission die dänischen Behörden um verschiedene zusätzliche Angaben. Dies führte zu einem Briefwechsel. Mit Schreiben vom 28. Juli 2004, das bei der Kommission am selben Tag einging, haben die dänischen Behörden der Kommission die geforderten Informationen übermittelt. Das Verfahren wurde somit für die Zeit vom 21. Februar bis 28. Juli 2004 ausgesetzt.
- (10) Mit Schreiben vom 29. Juli 2004, beim Beteiligten am 30. Juli 2004 eingegangen, teilte die Kommission diesem unter Darlegung ihrer Gründe mit, dass sie eine ablehnende Entscheidung treffen würde.
- (11) Mit Schreiben vom 26. August 2004, das bei der Kommission am selben Tag einging, nahm der Beteiligte zu dieser Begründung Stellung.

⁶ ABl. L 134 vom 29.5.2003, S. 1.

- (12) Die Frist von neun Monaten, innerhalb derer die Entscheidung der Kommission ergehen muss, wurde daher gemäß Artikel 907 Absatz 3 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 um einen Monat verlängert.
- (13) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 7. September 2004 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich "Erstattung", eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.
- (14) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 kann in anderen als in den Fällen der Artikel 236, 237 und 238 dieser Verordnung, in denen der Beteiligte weder betrügerische Absichten noch offensichtliche Fahrlässigkeit gezeigt hat, eine Erstattung oder ein Erlass der Einfuhrabgaben gewährt werden.
- (15) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine allgemeine Billigkeitsklausel und liegt ein besonderer Fall vor, wenn sich der Zollschuldner aufgrund der Umstände dieses Falls im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten, die die gleiche Tätigkeit ausüben, in einer außergewöhnlichen Lage befindet und wenn er ohne diese Umstände den aus der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erwachsenden Nachteil nicht erlitten hätte.
- (16) Im vorliegenden Fall ist der Beteiligte der Ansicht, dass besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vorlagen, da die zuständigen dänischen Behörden die Vorschriften falsch ausgelegt hätten. Die dänischen Behörden haben die Erhebung eingeleitet, da sie auf ein Mahnschreiben, das auf ein erstes an die Behörden Bangladeschs gerichtetes Schreiben folgte, keine Antwort erhalten hatten. Gemäß den dänischen Behörden fanden diese Schreiben ihre Begründung in den Zweifeln an der Gültigkeit der von den zuständigen Behörden von Bangladesch ausgestellten Bescheinigungen nach Formblatt A. Laut Beteiligtem konnten die dänischen Behörden jedoch ihre Zweifel in Bezug auf eine für Sandalen ausgestellte Bescheinigung nicht mit den Unregelmäßigkeiten begründen, die bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen für Bekleidung festgestellt wurden.
- (17) Gemäß der Kommission können diese Elemente nicht als ein besonderer Umstand im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 gewertet werden. Mit

diesen Argumenten ficht der Beteiligte das Vorhandensein der Zollschuld und die Entscheidung der dänischen Behörden, diese Zollschuld in Höhe des von diesen Behörden bestimmten Betrags zu erheben, an. Eine solche Anfechtung ist indessen von dem Verfahren des Erlasses oder der Erstattung von Einfuhrabgaben gemäß Artikel 239 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 nicht abgedeckt. Die Feststellung der entstandenen Zollschuld und die Bestimmung ihres Betrags fallen unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und keineswegs unter die der Kommission. Es ist Teil der ständigen Rechtsprechung, dass die Entscheidungen der Kommission in den Verfahren des Absehens von der nachträglichen buchmäßigen Erfassung oder des Erlasses oder der Erstattung von Einfuhrabgaben aus Billigkeitsgründen nicht darauf abzielen, über das Entstandensein der Zollschuld bzw. ihren Betrag⁷ zu entscheiden. Diese Fragen fallen in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der nationalen Behörden, gemäß Artikel 236 der vorgenannten Verordnung (EWG) n°2913/92, deren Entscheidungen nach Artikel 243 derselben Verordnung vor den nationalen Gerichten angefochten werden können, diese können ihrerseits gemäß Artikel 234 EG-Vertrag den Gerichtshof mit der Frage befassen.

- (18) Darüber hinaus ist der Beteiligte der Auffassung, dass er das Opfer der schlecht funktionierenden Dienstleistungen der Post in Bangladesch geworden sei; die zuständigen dänischen Behörden haben die Erhebung eingeleitet, da die beiden an die Behörden von Bangladesch gerichteten Schreiben ohne Antwort geblieben waren. Diese Behörden haben jedoch keine anderen Schritte unternommen.
- (19) Gemäß der Kommission kann aufgrund dieses Arguments nicht davon ausgegangen werden, dass im Fall des Beteiligten besondere Umstände vorlagen; besondere Umstände liegen dann vor, wenn der Beteiligte im Vergleich zu anderen Wirtschaftsteilnehmern, die die gleiche Tätigkeit ausüben, in einer außergewöhnlichen Lage befanden, was hier offensichtlich nicht der Fall ist.
- (20) Die in dieser Vorlage enthaltenen Angaben lassen daher nicht auf das Vorliegen besonderer Umstände im Sinne des Artikels 239 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates schließen.

⁷ Siehe die Urteile "Sportgoods" (Rs. C-413/96 - 24.9.1998), "Kia Motors" (T-195/97 - 16.7.1998) und "Hyper Srl" (T-205/99 - 11.7.2002).

(21) Die Kommission hat auch keine anderen Elemente ermittelt, die solche besonderen Umstände begründen könnten. Daher gibt es keinen Anlass zu prüfen, ob die zweite Voraussetzung des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates erfüllt ist.

(22) Daher ist es im vorliegenden Fall nicht gerechtfertigt, die Einfuhrabgaben zu erstatten

-

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattung der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXX, die Gegenstand des Antrags des Königreichs Dänemark vom 23. Juli 2003 ist, ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 20-10-2004

Für die Kommission

Frits Bolkestein

Mitglied der Kommission